

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen, des Freistaates Sachsen

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: "Kohäsionspolitik und Kultur - Ein Beitrag zur Beschäftigung"

Punkt 23 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 1000/1/96 wie folgt gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Stellung nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission in ihrer Mitteilung die Bedeutung der Kultur für den Erhalt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie für die Bewältigung der Probleme der rückläufigen industriellen Entwicklung hervorhebt. Er hat in seinen vielfältigen Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union im Kulturbereich bereits wiederholt die Rolle des Kultursektors als Wirtschaftszweig betont und die Wechselwirkung zwischen Kultur und Wirtschaft unterstrichen.
2. Der Bundesrat sieht in der Mitteilung der Kommission einen geeigneten Beitrag zur Transparenz der Europäischen Strukturfonds. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß der kulturelle Sektor zur regionalen Entwicklung beitragen kann, und sieht in der Möglichkeit, kulturelle Aktivitäten auch durch die Strukturfonds zu fördern, eine sinnvolle Ergänzung der sonstigen Fördermaßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Der Bundesrat bestätigt die Wertung der Kommission, daß die Einbeziehung von Maßnahmen zur Erhaltung des industriellen Erbes in einen umfassenden Plan für den Fremdenverkehr und die städtische Entwicklung dazu beitragen kann, das Ansehen einer Region zu erhöhen, und eine nachhaltige Entwicklung bei der industriellen Umstellung fördern kann.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Kommission zu gegebener Zeit genauere Angaben über die von den Mitgliedstaaten für den kulturellen Bereich eingesetzten Strukturfondsmittel vorlegt. Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Kom-

...

mission ihre Ankündigung, eindeutiger Förderkriterien für kulturbezogene Entwicklungsprojekte zu schaffen, vor allem bei der Strukturfondsförderung, in die Tat umsetzt.

4. Der Bundesrat bestätigt die Bedeutung der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Kulturbereich und begrüßt den Beitrag, den dabei die Strukturfonds und die Gemeinschaftsinitiativen leisten. Der grenzüberschreitende kulturelle Austausch der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ist eine besonders wirksame Form zur Weiterentwicklung der Europäischen Union und eine wesentliche Grundlage der Kulturpolitik.
5. Unabhängig von den Leistungen der Strukturfonds für durch den Vertrag abgedeckte Ziele mit kulturellem Bezug betont der Bundesrat, daß der Vertrag keine Ermächtigung für eine europäische Kulturpolitik enthält. Die Kulturpolitik liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland bei den Ländern; die Gemeinschaft kann hier lediglich einen Beitrag leisten.

Die Definition eines Kulturbegriffes durch die Kommission, die ganze Kulturbereiche den Regelungen des § 130 a EGV unterwirft, lehnt der Bundesrat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 128 EGV ab.

Insoweit verweist er auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im "Maastricht Urteil" vom 12.10.1993 (BVerfGE 89, 155), wonach eine "Auslegung von Befugnisnormen ... in ihrem Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen darf" (S. 156, Ziffer 6). Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, der durch das Subsidiaritätsprinzip verdeutlicht und weiter begrenzt wird, können zwar einzelne Bestimmungen, "die Aufgaben oder Befugnisse zuweisen, mit Blick auf die Vertragsziele ausgelegt werden; das Vertragsziel selbst genügt jedoch nicht, um Aufgaben oder Befugnisse zu begründen oder zu erweitern" (S. 209).